

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS URHEBERRECHT UND

VERWANDTE SCHUTZRECHTE (LGBL. 1999 NR. 160) (UMSETZUNG

DER RICHTLINIE 2011/77/EU)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 26. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	6
2. Anlass der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	6
3.1 Ziel der Richtlinie.....	6
4. Wesentliche Neuerungen der Richtlinie.....	7
4.1 Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text.....	8
4.2 Schutzdauer für Rechte von ausübenden Künstlern	8
4.3 Schutzdauer für Rechte von Tonträgerherstellern	9
4.4 Kündigungsrecht für ausübende Künstler.....	9
4.5 Vergütungsansprüche für ausübende Künstler	10
4.6 Zeitlicher Anwendungsbereich, Übergangsregelungen.....	12
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
6. Verfassungsmässigkeit/rechtliches	20
7. Regierungsvorlage	21

Beilage:

- Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Berichtigung der Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2011/77/EU stellt eine Änderung der Richtlinie 2006/116/EG dar. Sie enthält als wichtigste Änderung eine Verlängerung der Schutzdauer von Rechten ausübender Künstler und Hersteller von Tonträgern. Die Schutzdauer beträgt neu nicht mehr 50, sondern 70 Jahre. Durch die verlängerte Schutzdauer soll sichergestellt werden, dass die Künstler für einen längeren Zeitabschnitt Vergütungen erhalten. Damit soll nunmehr eine grosse Mehrheit der Künstler in den Genuss einer lebenslangen Schutzdauer kommen, auch jene, deren künstlerische Laufbahn sehr früh begonnen hat.

Neben der Verlängerung der Schutzdauer enthält die Richtlinie diverse begleitende Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Künstler auch tatsächlich von der Verlängerung profitieren. So muss beispielsweise neu eine sog. „use it or lose it“- Klausel in die Verträge zwischen Künstler und Tonträgerhersteller aufgenommen werden. Diese Klausel besagt, dass die Künstler berechtigt sind, ihre Rechte zurückzufordern, wenn die Hersteller einer Aufnahme in der erweiterten Schutzdauer darauf verzichten, diese zu vermarkten. Dies ermöglicht ihnen, die Werke durch einen anderen Tonträgerhersteller vermarkten zu lassen oder die Vermarktung selbst vorzunehmen. Weiters werden die Tonträgerhersteller einen Fonds einrichten müssen, in welchen sie 20% ihrer Einnahmen einzahlen, die während der erweiterten Schutzdauer anfallen. Dieser Einnahmenbetrag wird sodann zur Gänze, das heisst ohne vertraglich festgelegte Abzüge und ohne Vorschüsse an die Interpreten verteilt, deren Aufnahmen in der verlängerten Schutzdauer verkauft werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 24. September 2013

1. AUSGANGSLAGE

Am 3. Mai 2013 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. Nr. L 265 vom 11.10.2011, Seite 1 ff.) in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie sieht eine Frist bis 1. November 2013 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

2. ANLASS DER VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben an ihren Sitzungen vom 30. April 2013 bzw. 23. April 2013 befunden, dass der Beschluss Nr. 94/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

3.1 Ziel der Richtlinie

Mit der Richtlinie 2011/77/EU strebt der europäische Gesetzgeber die Schaffung eines Schutzniveaus für ausübende Künstler an, das ihrem kreativen und künstlerischen Beitrag gerecht wird (Erwägungsgrund 4 der Richtlinie). Ausübende Künstler, die ihre Laufbahn relativ jung beginnen, sollen mit Hilfe der verlängerten Schutzfrist auch gegen Ende ihres Lebens sowohl zweifelhafte Verwertungen

ihrer Darbietungen verhindern oder einschränken können als auch Einnahmen aus ihren Rechten während ihres gesamten Lebens erhalten (Erwägungsgrund 5 und 6). Daneben bezweckt die Richtlinie die Beseitigung von Harmonisierungslücken, die sich aus der unionsweit uneinheitlichen Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text ergeben.

4. WESENTLICHE NEUERUNGEN DER RICHTLINIE

Die Richtlinie 2011/77/EU ändert die Richtlinie 2006/116/EG ab, in dem einzelne Artikel im Wortlaut geändert werden, andere dagegen mit weiteren Bestimmungen ergänzt werden. Der Aufbau der Richtlinie 2011/77/EU ist dergestalt, dass Artikel 1 alle Änderungen und Ergänzungen der Artikel 1, 3, 10 sowie Art. 10a der Richtlinie 2006/116/EG enthält. Die Artikel 2 bis 5 der Richtlinie 2011/77/EU befassen sich sodann mit den Verpflichtungen des Gesetzgebers (Umsetzungsfrist, Berichterstattung, Inkrafttreten und Adressatenkreis).

Inhaltlich harmonisiert die Richtlinie 2011/77/EU mit Art. 1 Abs. 1 die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text. In Art. 1 Abs. 2 sieht die Richtlinie 2011/77/EU die Verlängerung der Schutzdauer von Rechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre vor. Hinsichtlich der Rechte ausübender Künstler beschränkt sich die Verlängerung der Schutzdauer jedoch auf die Aufzeichnungen solcher Darbietungen, die auf einem Tonträger aufgezeichnet sind. Daneben sieht die Richtlinie 2011/77/EU flankierende Massnahmen zugunsten derjenigen ausübenden Künstler vor, die ihre Rechte an einen Tonträgerhersteller übertragen oder abgetreten haben. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2011/77/EU enthält intertemporale Regelungen dazu, für welche Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler und für welche Tonträger sowie für welche Musikkompositionen mit Text die verlängerte bzw. harmonisierte Schutzdauer gilt.

Im Wesentlichen werden folgende Regelungen getroffen:

4.1 Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text

Die Richtlinie 2011/77/EU harmonisiert die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text; sie knüpft dabei an eine vergleichbare Bestimmung zu Filmwerken und audiovisuellen Werken in der Richtlinie 2006/116/EG an. Die Richtlinie 2011/77/EU legt in Art. 1 Abs. 1 die Schutzdauer auf 70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden der folgenden Personen fest: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, wenn beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.

4.2 Schutzdauer für Rechte von ausübenden Künstlern

Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2011/77/EU verlängert die Schutzdauer der Rechte des ausübenden Künstlers. War eine Aufzeichnung der Darbietung des ausübenden Künstlers innerhalb einer Frist von 50 Jahren erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden, so erlöschen die Rechte bisher 50 Jahre nach einer dieser beiden Nutzungshandlungen je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hatte. Nach dem (jetzt) neu gefassten Art. 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2006/116/EG erlöschen die Rechte an Aufzeichnungen auf einem Tonträger nunmehr 70 Jahre nach einer der beiden Nutzungshandlungen (Anknüpfungspunkte); weiterhin wird diese Frist vom Zeitpunkt jener Nutzungshandlung aus berechnet, welche zuerst stattgefunden hat.

4.3 Schutzdauer für Rechte von Tonträgerherstellern¹

Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2011/77/EU ändert Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2006/116/EG ab und verlängert die Schutzdauer der Rechte des Tonträgerherstellers.

Wurde ein Tonträger² innerhalb einer Frist von 50 Jahren nach der Aufzeichnung rechtmässig veröffentlicht, so erloschen die Rechte bisher 50 Jahre nach der Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb einer Frist von 50 Jahren nach der Aufzeichnung nicht veröffentlicht und wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmässig öffentlich wiedergegeben, so erloschen die Rechte bisher 50 Jahre nach der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe. Nunmehr erlöschen die Rechte 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe. Durch die verlängerte Schutzdauer soll sichergestellt werden, dass die Künstler für einen längeren Zeitabschnitt Vergütungen erhalten. Damit soll nunmehr eine grosse Mehrheit der Künstler in den Genuss einer lebenslangen Schutzdauer kommen, auch jene, deren künstlerische Laufbahn sehr früh begonnen hat.

4.4 Kündigungsrecht für ausübende Künstler

Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/77/EU fügt dem Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG einen neuen Abs. 2a hinzu. Als begleitende Massnahme wird ein spezifisches Kündigungsrecht eingeführt.

¹ Der Begriff „Tonträgerhersteller“ wird weder in der RL 2011/77/EU noch in der RL 2006/116/EG definiert. Es soll die Definition gemäss WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) gelten, demzufolge ist unter einem *Hersteller von Tonträgern* die „natürliche oder juristische Person, die die erste Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder der Darstellung von Tönen eigenverantwortlich veranlasst“ zu verstehen. Liechtenstein hat diesen Vertrag am 30. Januar 2007 ratifiziert. Er trat mit 30. April 2007 in Kraft.

² Der Begriff „Tonträger“ wird weder in der RL 2011/77/EU noch in der RL 2006/116/EG definiert. Es soll die Definition gemäss WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) gelten, somit bedeutet Tonträger „die Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen ausser in Form einer Festlegung, die Bestandteil eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks ist“.

Demnach hat der ausübende Künstler das Recht, den mit dem Tonträgerhersteller bestehenden Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zu kündigen, wenn es der Tonträgerhersteller unterlässt, eine Aufzeichnung in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf anzubieten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Möglichkeit zur Kündigung besteht, wenn der Tonträgerhersteller nicht innerhalb eines Jahres ab der Mitteilung des ausübenden Künstlers, entsprechend kündigen zu wollen, beide genannten Nutzungshandlungen ausführt. Das Kündigungsrecht ist nach dem neu eingefügten Satz 3 unverzichtbar. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung mehrerer ausübender Künstler, sieht der neu eingefügte Satz 4 hinsichtlich der Ausübung des Kündigungsrechts die Anwendung nationaler Vorschriften vor. Die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger erlöschen nach dem neu eingefügten Satz 5 im Fall der Kündigung.

4.5 Vergütungsansprüche für ausübende Künstler

Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/77/EU erweitert den Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG um die neuen Abs. 2b bis 2e. Die Richtlinie 2011/77/EU will gewährleisten, dass der ausübende Künstler einen Anteil an den Einnahmen erhält, die der Tonträgerhersteller wegen der Verlängerung der Schutzdauer aus der weiterhin möglichen Verwertung von Tonträgern erzielt. Diese Teilhabe des ausübenden Künstlers an den Einnahmen, die der Tonträgerhersteller erzielt, gilt für alle Tonträger ab dem 50. Jahr der Verwertung bis zum Ende der Schutzdauer von 70 Jahren. Es handelt sich also nicht um eine bloße Übergangsbestimmung, die sich lediglich auf solche Tonträger bezieht, deren Schutzdauer durch die Richtlinie 2011/77/EU nachträglich verlängert wird. Die Richtlinie 2011/77/EU differenziert in den neu eingefügten Art. 3 Abs. 2b bis 2e der Richtlinie 2006/116/EG wie folgt:

Mit Abs. 2b wird ausgeführt, dass wenn ein Übertragungs- oder Abtretungsvertrag mit einem Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler Anspruch auf eine einmalige Vergütung gibt, der ausübende Künstler einen Anspruch gegen den Tonträgerhersteller auf eine zusätzliche, einmal jährlich zu zahlende Vergütung für jedes vollständige Jahr hat, das unmittelbar auf das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers folgt. Ohne eine solche Veröffentlichung besteht der Anspruch für jedes vollständige Jahr, das unmittelbar auf das 50. Jahr nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe folgt. Auf diesen Anspruch kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

Gemäss Abs. 2c hat der Tonträgerhersteller für die Zahlung der jährlich zu zahlenden, zusätzlichen Vergütung 20 Prozent derjenigen Einnahmen beiseitezulegen, die er aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und Zugänglichmachung des betreffenden Tonträgers in dem Jahr erzielt hat, das dem Jahr vorausgeht, für das diese Vergütung zu zahlen ist. Art. 3 Abs. 2c der Richtlinie 2011/77/EU gewährt dem ausübenden Künstler ausserdem einen Auskunftsanspruch hinsichtlich derjenigen Informationen, die erforderlich sind, um die Zahlung dieser Vergütung sicher zu stellen.

Gemäss Abs. 2d kann der Anspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Abs. 2e hält folgendes fest: Hat der ausübende Künstler dem Tonträgerhersteller seine Rechte nicht gegen eine Einmalzahlung eingeräumt, sondern hat er gegenüber dem Tonträgerhersteller Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen, so dürfen im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers bzw. nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von den Zahlungen an den ausübenden Künstler abgezogen werden.

4.6 Zeitlicher Anwendungsbereich, Übergangsregelungen

Es werden nach Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2011/77/EU dem Art. 10 der Richtlinie 2006/116/EG die Abs. 5 und 6 hinzugefügt, die intertemporale Regelungen enthalten, d. h. die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Verlängerung der Schutzdauer und die weiteren begleitenden Regelungen der Richtlinie gelten sollen. Nach dem neu eingefügten Abs. 5 werden diejenigen Aufzeichnungen von Darbietungen und diejenigen Tonträger von der Verlängerung der Schutzdauer umfasst, deren Schutzdauer am 1. November 2013 noch nicht erloschen ist. Ausserdem werden Aufzeichnungen von Darbietungen und Tonträger erfasst, die nach diesem Datum entstehen.

Nach dem neuen Abs. 6 werden diejenigen Musikkompositionen mit Text von der Harmonisierung der Schutzdauer erfasst, von denen zumindest die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt ist, und Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Nutzungshandlungen, die vor dem 1. November 2013 erfolgt sind, bleiben unberührt. Die Mitgliedstaaten haben daneben die notwendigen Bestimmungen zu treffen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen.

Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2011/77/EU bestimmt, dass in die Richtlinie 2006/116/EG ein neuer Art. 10a eingefügt wird. Nach Abs. 1 ist, sofern keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, davon auszugehen, dass ein vor dem 1. November 2013 abgeschlossener Übertragungs- oder Abtretungsvertrag auch nach dem Zeitpunkt seine Gültigkeit behält, zu dem der ausübende Künstler nach Ablauf der bisherigen Schutzfristen keinen Schutz für die Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr geniessen würde.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Allgemeines

Art. 1 Abs. 3 URG bestimmt, dass unter den im URG verwendeten, auf Personen bezogene weiblichen Begriffen (wie beispielsweise Urheberin, Produzentin, Inhaberin) Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind. Um die Systemkonformität zu wahren, wird in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage die weibliche Form verwendet.

Zu Art. 33 Abs. 4

Umsetzungsbedarf ergibt sich aus der Regelung in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2011/77/EU, die die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text auf 70 Jahre nach dem Tod der Längstlebenden der folgenden Personen festlegt: Verfasserin des Textes und Komponistin der Musikkomposition, wenn beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text richtet sich nach Art. 33 Abs. 4. Art. 33 Abs. 1, der hinsichtlich in Miturheberschaft geschaffener Werke auf den Tod der längst überlebenden Miturheberin abstellt, findet auf Musikkompositionen mit Text keine Anwendung. Die Schutzdauer des Urheberrechts für Musikkompositionen mit Text entspricht im liechtensteinischen Recht nicht den Vorgaben der Richtlinie 2011/77/EU, die in Art. 1 der Richtlinie 2006/116/EG neu den Abs. 7 einfügt. Für Filmwerke oder ein anderes audiovisuelles Werk ist in Art. 33 Abs. 3 bereits die Schutzdauer an den Tod der längstlebenden Mitwirkenden geknüpft worden. Um den Vorgaben der Richtlinie 2011/77/EU hinsichtlich der Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text zu entsprechen, wird daher eine an Art. 33 Abs. 3 orientierte Regelung im neuen Art. 33 Abs. 4 vorgeschlagen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 werden die Vorgaben der Richtlinie 2011/77/EU umgesetzt und eine einheitliche Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text

bestimmt. Die vorgeschlagene Lösung begründet für das aus Musik und Text bestehende Werk (Musikkompositionen mit Text) nunmehr eine einheitliche Schutzdauer von 70 Jahren. Der Wortlaut dieser neuen Regelung stimmt weitgehend mit dem Wortlaut der Richtlinie überein.

Zu Art. 39 Abs. 3 und Abs. 4 – Rechte und Pflichten der Produzentin von Tonträgern

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/77/EU ist dem Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG ein neuer Abs. 2a hinzuzufügen.

Unterlässt es die Produzentin von Tonträgern 50 Jahre nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder – ohne eine solche Veröffentlichung – 50 Jahre nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich auf leitungsgebundenem oder drahtlosem Übertragungsweg so zugänglich zu machen, dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so verpflichtet die in den Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügte Bestimmung (Abs. 2a) die Mitgliedstaaten, der ausübenden Künstlerin das Recht zu gewähren, den Vertrag zu kündigen. Dies bezieht sich auf jenen Vertrag, mit dem sie ihre Rechte an der Aufzeichnung ihrer Darbietung einer Produzentin von Tonträgern übertragen oder abgetreten hat (Art. 39 Abs. 3 Satz 1). Die Formulierung in der Richtlinie „..... oder den Tonträger öffentlich auf leistungsgebundenem oder drahtlosem Übertragungsweg so zugänglich zu machen, dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann...“ entspricht dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das mit der Richtlinie 2001/29/EG eingeführt wurde. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein im Jahre 2006 umgesetzt. Aufgrund einer einheitlichen sprachlichen Umsetzung wurde hier in Abs. 39 Abs. 3 Satz 1 auf dieselbe Formulierung zurückgegriffen,

wie jene, welche bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG für oben aufgeführtes Wortgefüge verwendet wurde.

Nach dem neuen Abs. 2a Satz 2, der in Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG eingefügt wird, kann die ausübende Künstlerin dann von dem Recht der Kündigung des Übertragungs- oder Abtretungsvertrags Gebrauch machen, wenn die Produzentin von Tonträgern innerhalb eines Jahres ab der Mitteilung der ausübenden Künstlerin, den Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäss dem vorstehenden Satz kündigen zu wollen, nicht beide der in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt. Diese bindende Richtlinienvorgabe wird mit Art. 39 Abs. 3 2. Satz a und b umgesetzt.

In Art. 39 Abs. 3 Satz 3 wird der neue Abs. 2a Satz 5 der Richtlinie 2006/116/EG umgesetzt. Die Rechte der Produzentin von Tonträgern am Tonträger erlöschen, wenn der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gekündigt wird. Damit soll vermieden werden, dass die Rechte der Produzentin von Tonträgern gleichzeitig mit den Rechten der ausübenden Künstlerin an der Aufzeichnung bestehen, die nicht mehr an die Produzentin von Tonträgern übertragen oder abgetreten werden (Erwägungsgrund 8).

Der vorgeschlagene Art. 39 Abs. 3 Satz 4 setzt die Richtlinienvorgabe um, nach der die ausübende Künstlerin auf das Kündigungsrecht nicht verzichten kann.

In Art. 39 Abs. 4 wird bestimmt, dass sich die Kündigung nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bestimmt, wenn ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlerinnen enthält (Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG mit neu eingefügten Abs. 2a Satz 4). Dies wird mit Verweis auf Art. 38 URG umgesetzt.

Zu Art. 41a – Vergütungsanspruch der ausübenden Künstlerin

Art. 41a Abs. 1 Satz 1 legt nach der entsprechenden Richtlinienvorgabe (2b Satz 1) fest, für welchen Zeitraum der zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütungsanspruch der ausübenden Künstlerin besteht. Die Zahlung solle ausschliesslich aus-

übenden Künstlern zugute kommen, deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige, d.h. nicht wiederkehrende, Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen oder abgetreten haben. Mit Art. 41 a Abs. 2. Satz wird festgelegt, dass die ausübende Künstlerin nicht auf den zusätzlichen Vergütungsanspruch verzichten kann.

Art. 41a Abs. 2 setzt den neu eingefügten Art. 3 Abs. 2c Satz 1 der Richtlinie 2006/116/EG um. Somit hat die Produzentin von Tonträgern im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder – ohne eine solche Veröffentlichung – an das 50. Jahr nach der rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe des Tonträgers für die Zahlung dieser zusätzlichen Vergütung insgesamt 20 Prozent der Einnahmen beiseitezulegen. Dabei handelt es sich um die Einnahmen, die die Produzentin von Tonträgern während des unmittelbar vorangehenden Jahres aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des betreffenden Tonträgers erzielt hat. Die Richtlinie 2011/77/EU bezeichnet in Erwägung 11 mit dem Ausdruck „Einnahmen“ die von der Produzentin des Tonträgers erzielten Einnahmen vor Abzug der Abgaben.

Art. 41a Abs. 3 führt aus, dass die Produzentin von Tonträgern den ausübenden Künstlerinnen, die Anspruch auf die zusätzliche Vergütung haben, auf Antrag Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die erforderlich sein können, um die Zahlung dieser Vergütung sicher zu stellen.

Mit Art. 41a Abs. 4 wird entsprechend Art. 3 Abs. 2d der Richtlinie 2006/116/EG geregelt, dass dieser Anspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann.

Mit Art. 41 Abs. 5 wird der neue Abs. 2e der Richtlinie 2006/116/EG umgesetzt. Für die ausübende Künstlerin, der gemäss den Vereinbarungen mit der Produzentin von Tonträgern wiederkehrende Vergütungen gezahlt werden, bestimmt der in Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügte Abs. 2e, dass im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers

oder – ohne eine solche Veröffentlichung – im Anschluss an das 50. Jahr nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von den Zahlungen an die ausübende Künstlerin abgezogen werden können.

Zu Art. 44

Die Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 wird nur insoweit geändert, als dass die Tonträger herausgestrichen werden. Die Schutzdauer für Tonträger wird neu in Abs. 3 und 4 geregelt.

Mit Art. 44 Abs. 2 Bst. a und b wird der Umsetzungspflicht von Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2011/77/EU nachgekommen, welche die Schutzdauer der Rechte der ausübenden Künstlerin verlängert. War eine Aufzeichnung der Darbietung der ausübenden Künstlerin innerhalb einer Frist von 50 Jahren erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden, so erloschen die Rechte bisher 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hatte (Bst. a). Nach dem neu gefassten Art. 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2006/116/EG erlöschen die Rechte nunmehr 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe (Bst. b).

Art. 44 Abs. 3 setzt Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2011/77/EU um, welche Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2006/116/EG ändert. Hier wird die Schutzdauer der Rechte der Produzentinnen von Tonträgern von 50 auf 70 Jahre verlängert. Wurde der Tonträger innerhalb einer Frist von 50 Jahren nach der Aufzeichnung nicht veröffentlicht und wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmässig öffentlich wiedergegeben, so erloschen die Rechte bisher 50 Jahre nach der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe. Nach dem neu gefassten Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2006/116/EG erlöschen die Rechte

nunmehr 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe.

Die Abs. 4 und 5 bleiben inhaltlich unverändert. Es ändert sich lediglich die Absatznummerierung.

Zu Art. 78a

Art. 78a regelt den Übergang vom alten zum neuen Recht auf der Grundlage der durch Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2011/77/EU neu in Art. 10 der Richtlinie 2006/116/EG eingefügten Abs. 5 und 6 sowie auf der Grundlage des neu eingefügten Art. 10a Abs. 1.

Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 1. November 2013 Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Im Regelfall ist die in der Richtlinie vorgesehene Umsetzungsfrist (1.11.2013) auch für die EWR/EFTA-Staaten verbindlich. Allerdings endet die Umsetzungsfrist bei dieser Richtlinie voraussichtlich vor dem Inkrafttreten des Übernahmebeschlusses für das EWR-Abkommen. Für die EWR/EFTA-Staaten gilt somit das Datum des Inkrafttretens des Übernahmebeschlusses als Ende der Umsetzungsfrist. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Vernehmlassungsberichtes ist noch nicht absehbar, wann die Richtlinie für die EWR-EFTA Staaten in Kraft treten wird. Aus diesem Grund wird bei den für Liechtenstein gegebenenfalls notwendig zu erlassenden Übergangsbestimmungen das für die EU-Mitgliedstaaten relevante Datum aufgeführt, mit dem Wissen, dass dieses für Liechtenstein gegebenenfalls nachträglich abzuändern ist.

Abs. 1 setzt den neu eingefügten Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie 2006/116/EG um. Danach gelten die Vorgaben aus den in Art. 3 der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügten Abs. 1 bis 2e für diejenigen Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für die ausübende Künstlerin und die Produzentin von Tonträgern am 1. November 2013 in Anwendung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des URG, also nach jetzt geltendem

URG, noch nicht erloschen ist, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

Art. 78a Abs. 2 setzt den in Art. 10 in der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügten Abs. 6, erster Unterabsatz um, wonach nur diejenigen Musikkompositionen mit Text in den Genuss der verlängerten Schutzdauer kommen, von denen zumindest die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem EWR-Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt ist, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen.

Abs. 2 regelt Fallgestaltungen, in denen entweder die Musikkomposition oder der Text am 1. November 2013 bereits gemeinfrei ist, jedoch aufgrund der Verknüpfung des Schutzes von Musikkompositionen und Text der Schutz der bereits gemeinfreien Komponente wieder auflebt.

Satz 2 regelt daher die Frage, wem der Rechtezuwachs gebührt, der durch das Wiederaufleben des Schutzes veranlasst worden ist. Der vorgeschlagene Abs. 2 Satz 2 ordnet den Zuwachs der Urheberin der Musikkomposition bzw. des Textes zu, um ihr – dem Grundsatz folgend, dass der Urheberin für jede Nutzung ihres Werkes eine angemessene Vergütung gebührt – eine dem zeitlichen Schutz entsprechende Auswertung ihres Rechts auch für den Verlängerungszeitraum zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Regelung des Art. 78a Abs. 2 Satz 3 und 4 setzt den in Art. 10 der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügten Abs. 6, zweiter Unterabsatz um. Geregelt wird das Schicksal der vor dem 1. November 2013 genehmigungsfrei begonnenen Nutzungen. Der vorgeschlagene Abs. 2 Satz 3 schützt das Vertrauen der Werknutzerinnen in die Gemeinfreiheit von Teilen einer Musikkomposition mit Text (entweder Komposition oder Text), indem bis zum 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlungen im vorgesehenen Rahmen für zulässig erklärt werden. Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass Rückvergütungen für Nutzungen in der Zeit vor dem 1. November 2013 nicht zu leisten sind.

Art. 78a Abs. 3 setzt den in der Richtlinie 2006/116/EG neu eingefügten Art. 10a Abs. 1 um. Danach ist, sofern keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, davon auszugehen, dass ein vor dem 1. November 2013 geschlossener Übergangs- oder Abtretungsvertrag auch nach diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit für die verlängerte Schutzdauer behält.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT/RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und
verwandte Schutzrechte**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte, (URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

II.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Abs. 4

4) Die Schutzfrist für eine Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheberinnen ausgewiesen worden sind: Verfasserin des Textes, Komponistin der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.

Art. 39 Abs. 3 und 4

Rechte und Pflichten der Produzentin von Tonträgern

3) Unterlässt es die Produzentin von Tonträgern, Kopien der Tonträger in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, so kann die ausübende Künstlerin den Vertrag, mit welchem sie der Produzentin von Tonträgern ihre Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung übertragen oder abgetreten hat (Übertragungs- und Abtretungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig

- a) nach Ablauf von 50 Jahren nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung 50 Jahre nach dessen rechtmässiger öffentlichen Wiedergabe, und
- b) wenn die Produzentin von Tonträgern innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der ausübenden Künstlerin, den Übertragungs- und Abtretungsvertrag kündigen zu wollen, nicht beide in Abs. 3 Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.

Wird der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte der Produzentinnen von Tonträgern am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann die ausübende Künstlerin nicht verzichten.

4) Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlerinnen, so können diese ihre Übertragungs- und Abtretungsverträge nach Art. 38 kündigen.

Art. 41a

Vergütungsanspruch der ausübenden Künstlerin

1) Gibt ein Übertragungs- oder Abtretungsvertrag der ausübenden Künstlerin Anspruch auf eine nicht wiederkehrende Vergütung, so hat die ausübende Künstlerin Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung von Seiten der Produzentin von Tonträgern für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung für das 50. Jahr nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe. Auf diesen Vergütungsanspruch kann die ausübende Künstlerin nicht verzichten.

2) Die Produzentin von Tonträgern hat im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung im 50. Jahr nach dessen rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe für die Zahlung der in Satz 1 dieses Absatzes vorgesehenen zusätzlichen, jährlich zu zahlenden Vergütung insgesamt 20% der Einnahmen beiseite zu legen, die sie während des Jahres, das dem Jahr, für das die Vergütung zu zahlen ist, unmittelbar vorausgeht, aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des betreffenden Tonträgers erzielt.

3) Die Produzentin von Tonträgern ist verpflichtet, den ausübenden Künstlerinnen, die Anspruch auf die zusätzliche Vergütung nach Abs. 1 haben, auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sein können, um die Zahlung dieser Vergütung sicherzustellen.

4) Der Vergütungsanspruch kann nur von einer im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend (Art. 50 ff) gemacht werden.

5) Hat eine ausübende Künstlerin einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen, so werden im 50. Jahr nach der rechtmässigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung im 50. Jahr nach dessen rechtmässiger öffentlicher Wiedergabe weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von den Zahlungen an die ausübende Künstlerin abgezogen.

Art. 44

1) Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübende Künstlerin, mit der Veröffentlichung des Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

2) Die Rechte der ausübenden Künstlerin erlöschen:

- a) 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe der Darbietung, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat, wenn die nicht auf einem Tonträger erfolgte Aufzeichnung der Darbietung innerhalb von 50 Jahren erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben wurde;
- b) 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat, wenn die

Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb von 50 Jahren erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben wurde.

3) Die Rechte der Produzentin von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde jedoch der Tonträger innerhalb von 50 Jahren rechtmässig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte 70 Jahre nach der ersten rechtmässigen Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nicht rechtmässig veröffentlicht und wurde der Tonträger innerhalb von 50 Jahren rechtmässig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte 70 Jahre nach der ersten rechtmässigen öffentlichen Wiedergabe.

4) Das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft nach Art. 37a Abs. 1 erlischt mit dem Tod der ausübenden Künstlerin, jedoch nicht vor dem Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1.

5) Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

Art. 78a

Übergangsbestimmungen (aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU)

1) Die Vorschriften nach Art. 44 Abs. 2, 3 und 4, Art. 39 Abs. 3 und 4, Art. 41a Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für die ausübende Künstlerin und der Produzentin von Tonträgern am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum **(Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** geltenden Fassung noch nicht erloschen ist, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

2) Art. 33 Abs. 4 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem EWR-Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkomposition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte der Urheberin zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

3) Ist vor dem 1. November 2013 ein Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zwischen einer ausübenden Künstlerin und einer Produzentin von Tonträgern abgeschlossen worden, so erstreckt sich im Fall der Verlängerung der Schutzdauer die Übertragung auch auf diesen Zeitraum, wenn keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (EWR-Rechtssammlung : Anh. XVII – 9f.02).

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.